

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Dezember-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Rechtsprechung

Steuerpflicht beim Vertrieb von Fondsanteilen: Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil die Abgrenzungskriterien für umsatzsteuerbefreite Vermittlung und steuerpflichtigem Vertrieb konkretisiert.

Abgrenzung Anlageberatung/-vermittlung und rechtzeitige Prospektübergabe: Das LG Nürnberg-Fürth zeigt wesentliche Abgrenzungsmerkmale auf und macht deutlich, wann die Übergabe des Prospektes erfolgen muss, um dadurch Aufklärungspflichten gegenüber dem Anleger zu genügen.

Beratungspraxis

Änderungen für Emittenten von Vermögensanlagen: Ab 01. Januar 2015 sind für Jahresabschlüsse weitreichende Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten zu beachten.

Erneut Änderungen zum Anwendungsbereich des KAGB: Die BaFin hat am 10. Dezember 2014 überarbeitete Ausführungen zum Begriff des Investmentvermögens veröffentlicht.

Provisionen vom Produktgeber und Honorar vom Anleger: Der Bund-Länder-Ausschuss für Gewerberecht erklärt, Mischmodelle in der Vergütung sind zulässig.

Viel Spaß beim Lesen

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches, erholsames Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2015!

Ihr Team von

GK-law.de

• Rechtsprechung	2
▪ BFH zur Abgrenzung von umsatzsteuerbefreiter Vermittlung und steuerpflichtigem Vertrieb von Fondsanteilen	2
▪ LG Nürnberg-Fürth zur Abgrenzung von Anlageberatung und -vermittlung und zur Frage der rechtzeitigen Übergabe des Prospektes bei Anlagevermittlungen	3

• Beratungspraxis	3
▪ Änderungen für Emittenten von Vermögensanlagen ab Januar 2015	3
▪ BaFin ändert erneut Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens	4
▪ Bund-Länder-Ausschuss für Gewerberecht erklärt gleichzeitige Vereinnahmung von Provisionen und Honoraren für zulässig	4
• Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

• **Rechtsprechung**

- **BFH zur Abgrenzung von umsatzsteuerbefreiter Vermittlung und steuerpflichtigem Vertrieb von Fondsanteilen**

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem Urteil aus Mai diesen Jahres intensiv mit der Abgrenzung zwischen der umsatzsteuerbefreiten Vermittlung und dem umsatzsteuerpflichtigen Vertrieb von Investmentfondsanteilen befasst.

Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob die tatsächlich erbrachten Leistungen des Vermittlers auch aus steuerrechtlicher Sicht eine Vermittlungstätigkeit darstellen. Nach Ansicht des Gerichts ist das dann der Fall, wenn die Leistung gegenüber einer Vertragspartei erbracht und von dieser als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet wird. Sie kann u.a. darin bestehen, der Vertragspartei die Gelegenheiten zum Abschluss eines solchen Vertrags nachzuweisen, mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln. Dagegen führt die Übernahme der mit dem zu vermittelnden Vertrag verbundenen Sacharbeit - wie z.B. die Erteilung von Informationen an die andere Partei oder die Annahme und Bearbeitung von Anträgen, die Gegenstand des Vertrags sind - nicht zu einer steuerfreien Vermittlung. Vielmehr nimmt der Leistende dann den Platz des Anbieters ein und handelt nicht als Mittelsperson, so der BFH.

Keine Vermittlungstätigkeit erbringt, wer als sog. "Distributor" im Rahmen eines mehrstufigen Vertriebs von Fondsanteilen selbständige Abschlussvermittler anwirbt, schult und im Rahmen ihres Einsatzes unterstützt sowie die von den Abschlussvermittlern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft.

Die Anforderungen an eine Vermittlungstätigkeit sind bei einer übergeordneten Vertriebseinheit auch dann nicht erfüllt, wenn der übergeordnete Vertrieb weder die potenziellen Anleger benennt, noch die „Verhandlungen“ mit den Anlegern führt. Entscheidend ist also nicht, dass die übergeordnete Vertriebseinheit fehlende Informationen direkt beim Anleger einholen kann und somit Kontakt mit dem Interessenten aufnimmt. Denn diese Aufgaben liegen typischerweise auch beim Produktanbieter.

Für die Praxis bleibt festzuhalten, dass eine Vermittlung im steuerrechtlichen Sinne die Tätigkeit einer Mittelsperson voraussetzt, die nicht den Platz des Anlegers oder des Produktgebers einnimmt und deren Tun sich von den typischen vertraglichen Leistungen unterscheidet, die von beiden Parteien des Finanzproduktes erbracht werden. Da die Entscheidung sich mit den Voraussetzungen des Anwendbarkeit des § 4 Nr. 8 e)

und f) UStG befasst, sind die Abgrenzungskriterien auch auf die Vermittlung von anderen Wertpapieren und Anteilen an Gesellschaften, wie bspw. Kommanditanteile, anwendbar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.05.2014 – XI R 13/11 (FG Rheinland-Pfalz)

- **LG Nürnberg-Fürth zur Abgrenzung von Anlageberatung und -vermittlung und zur Frage der rechtzeitigen Übergabe des Prospektes bei Anlagevermittlungen**

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem Schiffsfonds. Der Anleger erhielt seit Dezember 2004 regelmäßig Informationsmaterial zu verschiedenen Schiffsfondsbeteiligungen von der Beklagten, so auch Anfang und Mitte September 2005. Im Schreiben vom 13. September 2005 befanden sich die Zeichnungsunterlagen, der Verkaufsprospekt sowie eine weitere 40-seitige Broschüre mit Zusatzinformationen. Bereits am 15. September 2005 zeichnete der Kläger einen Kommanditanteil mit Nominalbetrag von Euro 15. 000 zzgl. Agio. Er behauptet, er sei zwar telefonisch beraten worden, aber nicht über die schlechte Fundgibilität der Fondsanteile, das Totalverlustrisiko und die Option zur Tonnagebesteuerung aufgeklärt worden. Die Beklagte vertritt die Ansicht, sie sei lediglich als Vermittler und nicht als Berater aufgetreten.

Das Gericht folgte zunächst der Ansicht der Beklagten, dass sie Vermittler ist. Denn die Informationsschreiben und die werbenden und preisenden Äußerungen im Telefongespräch stellten ein prägendes Merkmal der Vermittlungstätigkeit dar. Umstände, die für eine an den Interessen des Anlegers ausgerichtete Beratung sprächen, seien nicht vorgetragen worden.

Dennoch sei im Rahmen des Anlagevermittlungsvertrages keine ordnungsgemäße Aufklärung erfolgt, so das Gericht weiter. Denn die Beklagte habe es versäumt, den Anleger darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Vermittlungsprovisionen 15% der gezeichneten Einlage übersteigt. Die im Prospekt unstreitig erfolgte Offenlegung der Höhe der Vertriebsprovisionen stehe einer Haftung der Vermittlerin nicht entgegen. Zwar sei die Prospektübergabe geeignet gewesen, den Anleger umfassend aufzuklären. Jedoch sei hier der Prospekt nicht rechtzeitig übergeben worden. Wann die Übergabe als rechtzeitig zu qualifizieren ist, richtet sich der Rechtsprechung des BGH zu Folge nach den Umständen des Einzelfalls. Da im vorliegenden Fall zwischen Zugang des Prospektes beim Anleger und der Zeichnungserklärung lediglich ein Tag lag, hätte die Beklagte den Anleger nachträglich mündlich über die wesentlichen Risiken aufklären müssen. Diese Pflicht hat die Beklagte nicht beachtet und haftet deshalb auf Schadensersatz.

LG Nürnberg-Fürth - Urteil vom 28. 07. 2014 - 6 O 2040/14

Beratungspraxis

- **Änderungen für Emittenten von Vermögensanlagen ab Januar 2015**

Der Jahreswechsel bringt für Emittenten von Vermögensanlagen zwei wesentliche Veränderungen mit sich. Einerseits gelten Rechnungslegungs- und Prü-

fungspflichtigen uneingeschränkt - andererseits sind Pflichtveröffentlichungen nicht mehr zwingend in einem Börsenpflichtblatt vorzunehmen.

Alle Emittenten, deren Vermögensanlagen nach dem 01. Juni 2012 öffentlich angeboten worden sind, müssen einen sog. Jahresbericht erstellen. Betroffen sind also diejenigen, deren öffentliches Angebot entweder zum 01. Juni 2012 noch andauerte oder erst nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. Für Emittenten, deren Angebot spätestens zum 30. Mai 2012 geendet hat, gilt die Berichtspflicht nicht. Der Jahresbericht setzt sich aus dem Jahresabschluss nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften, dem Lagebericht, einer sog. Entsprechenserklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind, und dem Testat des Abschlussprüfers zusammen. Diese Pflichten gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2014.

Ebenfalls ab dem 01. Januar 2015 müssen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen nach dem Vermögensanlagengesetz nicht mehr in einem Börsenpflichtblatt vorgenommen werden. Ausreichend ist dann die Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder das Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe (sog. Schaltermöglichkeit), wobei auch die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

- **BaFin ändert erneut Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens**

Mit Datum vom 10. Dezember 2014 hat die BaFin innerhalb von vier Monaten erneut das Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB überarbeitet.

Zunächst wurde das Merkmal „für gemeinsame Anlagen“ dahingehend konkretisiert, dass Anleger nicht am Wert der Vermögensgegenstände, sondern an dem Wert des Organismus beteiligt sein müssen. Damit sind nicht nur die Vermögensgegenstände, sondern auch die Verbindlichkeiten bei der Wertentwicklung zu berücksichtigen, so dass bei einem Investmentvermögen der Anleger letztlich die Gewinne und Verluste des Organismus trägt.

Auch wurden die Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal „Kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ erneut überarbeitet. Investitionen zu Anlagezwecken (z.B. Erwerb von Finanzinstrumenten) sind bei operativ tätigen Unternehmen nur dann zulässig, wenn diese lediglich untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeiten darstellen.

Schließlich wurde für Genossenschaften klargestellt, dass Regelungen in Gesellschaftsverträgen, die Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen, die aber nicht ausgenutzt worden sind, an die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten angepasst werden müssen. Dadurch kann durch Satzungsänderung klargestellt werden, dass ausschließlich operative Tätigkeiten erbracht werden.

- **Bund-Länder-Ausschuss für Gewerberecht erklärt gleichzeitige Vereinnahmung von Provisionen und Honoraren für zulässig**

Berichten der Branchenpresse zufolge hat der Bund-Länder-Ausschuss für Gewerberecht Mischmodelle für die gleichzeitige Vereinnahmung von Provisionen und Honoraren durch Finanzanlagenvermittler und -berater für zulässig erklärt.

Hintergrund ist, dass nach § 34f / § 34h GewO tätige Vermittler und Berater seit dem 01. August 2014 verpflichtet sind, vor der Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsleistungen Anlageinteressenten über Vergütungen und Zuwendungen zu informieren. Dieser Umstand warf die Frage auf, ob Mischmodelle in der Vergütung – Provision vom Produktgeber und Honorar vom Anleger – für Finanzanlagenvermittler/-berater überhaupt noch zulässig sind.

Ende November hat der Bund-Länder-Ausschuss nun klargestellt, dass in Zusammenhang mit Anlagevermittlungen oder -beratungen die Vergütung hierfür durch den Anleger oder durch Dritte (Produktgeber) in Kombination erfolgen kann. Die jeweils mögliche Vergütung ist dabei abhängig von den Vorgaben und Wünschen des Anlegers und den Finanzprodukten, die im Anschluss an die Beratung eventuell vermittelt werden. Die Offenlegungspflichten gelten auch in diesem Fall.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2014

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 **GK-law.de**
GEMEINSCHAFTLICHE KANTONEN
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

